



0033

109

Genossen!

Klar und eindeutig hebe ich hervor, daß mit den Änderungen und Ergänzungen der strafrechtlichen Bestimmungen keinerlei Abbau der straf- und strafprozeßrechtlichen Anforderungen zugelassen wird, wie sie in der Richtlinie 1/76, insbesondere an die operativen Ausgangsmaterialien, das Anlegen, die Bearbeitung und den Abschluß Operativer Vorgänge sowie an die Einleitung von Ermittlungsverfahren gestellt werden. Die dort enthaltenen Forderungen sind weiter konsequent durchzusetzen.

Sorgfältiger ist bereits bei der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung von operativen Ausgangsmaterialien zu prüfen, welche Straftatbestände möglicherweise verletzt sind und worin die Verdachtsgründe im einzelnen bestehen. Dabei darf man sich nicht einseitig auf die Tatbestände der Staatsverbrechen beschränken. Im Interesse der wirkungsvollen Bekämpfung des Feindes und auch in Anbetracht der fließender gewordenen Grenzen zwischen den Straftatbeständen der Staatsverbrechen und politisch-operativ bedeutsamer Straftaten der allgemeinen Kriminalität ist es vielmehr erforderlich, mit der gleichen Sorgfalt das mögliche Vorliegen von Straftaten der allgemeinen Kriminalität in der Vorgangsbearbeitung zu klären. Das hat große Bedeutung für die Beweisführung im jeweiligen Operativ-Vorgang, aber vor allem auch für die Festlegungen der politisch-operativ wirksamsten Abschlußvariante.